

## Richtlinie zur Vereinbarung und Abrechnung von Gastvorträgen

### 1 Grundsätzliches

Gastvorträge werden dazu genutzt, um Forschungs Kooperationen, Studieninhalte und das Lehrangebot zu vertiefen und zu ergänzen. Sie dienen nicht als Ersatz für Veranstaltungen des curricularen Lehrangebotes und können nur von Personen durchgeführt werden, die weder Angehörige noch Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Mit der Beauftragung eines Gastvortrages wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet.

In der Regel handelt es sich um einen einmaligen, an einem Tag geleisteten wissenschaftlichen Vortrag/Beitrag im Rahmen von Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik oder im Rahmen von Kolloquien (bspw. Reihe von Veranstaltungen mit entsprechenden Themenkreisen).

### 2 Vergütung sowie Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung sind sowohl die Bedeutung und der Umfang des Gastvortrages als auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO LSA sowie des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu berücksichtigen. Sofern der Gastvortrag aus Drittmitteln finanziert werden soll und der Drittmittelgeber gesonderte Vergütungssätze festgelegt hat, sind die Bestimmungen des Drittmittelgebers maßgeblich.

#### 2.1 Vergütungssätze

Für im Inland ansässige Vortragende beträgt die Vergütung i. d. R. bis max. 300 €, inkl. etwaiger Umsatzsteuer. Für im Ausland ansässige Vortragende sind bis max. 450 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer abrechenbar. Neben dem Vortrag sind mit dieser Vergütung grundsätzlich die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten.

Von der maximalen Höhe der Vergütung kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Vortrages oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung vor Erteilung des Gastvortrages von der Kanzlerin/dem Kanzler einzuholen. Dazu wird der begründete Antrag beim Dezernat Finanzangelegenheiten nach Beteiligung der Dekanin/des Dekans eingereicht.

#### 2.2 Fahrt- und Übernachtungskosten

Im Rahmen verfügbarer Haushalts- oder vom Geldgeber dafür zugelassener Drittmittel sind Fahrt- und Übernachtungskosten nach Vorlage der Originalbelege erstattungsfähig bzw. ist die Direktbestellung von Reisen bzw. Übernachtungen sowie die Übernahme der dafür entstehenden Kosten (bei Übernachtungen max. einschließlich eines enthaltenen Anteils für das Frühstück) durch die Universität möglich. Dies setzt voraus, dass die/der Vortragende nicht am Ort der Universität wohnt. Für Strecken, die die/der Vortragende mit dem privaten Kfz zurücklegt, erfolgt eine Erstattung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer.

Im Falle eines Widerrufs oder anderweitiger Veränderungen des Gastvortrages können die bis dahin entstandenen und nachgewiesenen Auslagen nach entsprechender Begründung erstattet werden.

### **3 Steuerpflicht**

#### **3.1 Einkommensteuerliche Betrachtung für im Inland und im Ausland ansässige Vortragende**

Die Tätigkeit von Vortragenden gilt als selbständige Tätigkeit, die von den Vortragenden selbständig gegenüber dem jeweils zuständigen<sup>1</sup> Finanzamt zu erklären ist. Darüber hinaus meldet die Universität<sup>2</sup> den zuständigen Finanzbehörden alle Zahlungen an die/den Vortragende/-n von mehr als 1.500 € pro Kalenderjahr.

#### **3.2 Umsatzsteuerliche Betrachtung**

##### **3.2.1 für im Inland ansässige Vortragende**

Im Inland ansässige Vortragende sind für den Ausweis der Umsatzsteuer und die Abführung der Umsatzsteuer bzw. für eventuell steuerbefreiende Tatbestände selbst verantwortlich. Mit den im Inland ansässigen Vortragenden ist grundsätzlich ein zu zahlendes Bruttoentgelt einschließlich etwaiger Umsatzsteuer zu vereinbaren.

##### **3.2.2 für im Ausland ansässige Vortragende**

Für Gastvorträge, die von im Ausland ansässigen Personen durchgeführt werden, ist in Deutschland grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Die Abführungsverpflichtung ist gem. § 13 b UStG durch die Universität wahrzunehmen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf die Gesamtvergütung einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten zu erheben. Die mittelbewirtschaftende Kostenstelle wird zusätzlich mit der Umsatzsteuer belastet. Dies gilt selbst dann, wenn für den Vortrag keine Vergütung, sondern lediglich Fahrt- und Übernachtungskosten an die/den Vortragende/-n oder durch die Universität Mittel an Dritte (bspw. Hotel, GKR) im Zusammenhang mit dem Gastvortrag vereinbart und gezahlt werden.

### **4 Vereinbarung und Abrechnung eines Gastvortrages**

Für die Durchführung eines Gastvortrages ist eine Vereinbarung gem. beiliegendem Muster ([Anl. 1](#)) abzuschließen, die die Rechte und Pflichten sowohl der OVGU als auch des/der Gastvortragenden regelt. Abrechnung und Zahlbarmachung eines Gastvortrages werden mit dem Abrechnungsformular ([Anl. 2](#)) veranlasst. Die Bestätigung der vereinbarungsgemäßen Durchführung erfolgt mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Der Abrechnung des Gastvortrages sind die Vereinbarung sowie alle Originalbelege zur Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten beizufügen und dem Dezernat Finanzangelegenheiten zu übersenden. (Hinweis: Vor dem Hintergrund der Einführung der elektronischen Rechnungserfassung müssen die Belege für die Verarbeitung „scanfähig“ und „kopierfähig“ sein. Dies wird erreicht, indem die Daten in den Formularen rechnerbasiert eingegeben, zusammengehörende Belege nicht mit Heft-, sondern mit Büroklammern aneinandergesetzt und kleine Belege, wie bspw. Fahrscheine oder Taxiquittungen, einseitig und nicht überlappend auf A4-Blätter geklebt werden.)

Dieses Verwaltungsrundschreiben ersetzt die im Verwaltungshandbuch HÖB Teil II unter 4.1.3. veröffentlichte Regelung vom 20. Juni 2001 und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Jörg Wadzack  
Kanzler

#### **Anlage(n)**

[Vereinbarung](#) (Anl. 1) und [Abrechnung](#) (Anl. 2)

---

<sup>1</sup> Zuständig ist für inländische Zahlungsempfänger das Wohnsitzfinanzamt. Die Zuständigkeit für im Ausland ansässige Zahlungsempfänger ist gem. Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) geregelt.

<sup>2</sup> Gemäß Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche und Funkanstalten (Mitteilungsverordnung -MV) vom 25.3.2002 (IV D2-S0229-26/2) des Bundesministeriums der Finanzen